

TOP 9 Anträge des Präsidiums auf Änderungen der Satzung des BTV

Antrag 1 des Präsidiums zur Änderung der Satzung

Die Änderungen in der Übersicht:

- In § 1 wird die Begrifflichkeit „Werte“ ergänzt. Dies ist nach dem DOSB-Stufenmodell Bedingung, um auch zukünftig Zuschüsse zu erhalten.
- In § 2 erfolgt eine notwendige redaktionelle Änderung aufgrund der im Jahr 2023 vollzogenen Strukturänderung.
- In § 9 werden Umlagen nach aktueller Rechtsprechung der Höhe nach begrenzt und redaktionelle Änderungen u.a. aufgrund der im Jahr 2023 vollzogenen Strukturänderung.
- In den §§ 10 – 12, 17, 20 und 24 erfolgen redaktionelle Präzisierungen oder redaktionell notwendige Änderungen aufgrund der im Jahr 2023 vollzogenen Strukturänderung.
- Die Änderungen in den §§ 6, 9 – 20, 24, 26 – 29 und 33 betreffen die mit separatem Schreiben erläuterte Änderung auf ein Delegiertensystem.

Das Präsidium bittet die Mitgliederversammlung den erforderlichen Satzungsänderungen zuzustimmen, damit die Vorhaben umgesetzt werden können.

Antrag 1 zur Änderung der Satzung (2/3-Mehrheit)

ALT

NEU

UNVERÄNDERT

§ 1 Name und Werte

Der Verband führt den Namen „Badischer Tennisverband e.V.“ (BTV). Er ist der freiwillige Zusammenschluss der Tennisvereine und Tennisabteilungen anderer Sportvereine in den früheren Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden zum 10.01.1971 oder im Fall der Erweiterung, Beschränkung, Zusammenlegung der derzeitigen Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg in Zukunft in den an deren Stelle tretenden Bezirken. Satzung und Ordnungen des BTV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Der BTV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der BTV verurteilt jegliche Form von interpersonaler Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der BTV lehnt sämtliche Manipulation im Sport ab.

§ 2 Sitz

Der BTV hat seinen Sitz in Leimen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Alle nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Präsidenten oder an das Präsidium zu richtende Anträge und Erklärungen sollen in der Regel bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Mitteilungen, die nach den Ordnungen des Verbandes direkt an die zuständigen Sportreferenten Vorsitzenden der Kompetenzteams oder Kommissionsvorsitzenden zu richten sind.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der BTV hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die in § 1 bezeichneten Tennisvereine und Abteilungen.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Die Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Beiträge, Entgelte und Ordnungsgelder

1. Änderungen der Aufnahmeentgelte und der Jahresbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung festgelegt. In den Jahresbeiträgen sind die vom BTV an den DTB und an den BSB Freiburg zu zahlende Beiträge enthalten. Ändert der DTB und/oder der BSB Freiburg seinen Beitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des BTV vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend, ohne dass es

eines besonderen Beschlusses der ~~Mitgliederversammlung~~ Delegiertenversammlung bedarf.

Etwaige Umlagen werden für einzelne Geschäftsjahre von der ~~Mitgliederversammlung~~ Delegiertenversammlung festgelegt, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

2. Der BTV kann ferner Mannschaftsmeldeentgelte und sonstige Entgelte für besondere Leistungen erheben. Des Weiteren ~~weiteren~~ kann der Verband für sein offizielles Verbandsorgan ein Entgelt erheben. Die näheren Einzelheiten regelt das Präsidium.
3. Beiträge, Entgelte und sonstige fällige Forderungen werden vom BTV per Lastschrift eingezogen. Die Vereine verpflichten sich, dem BTV eine entsprechende Zustimmung zum Einzug im Lastschriftverfahren zu erteilen.
4. Erfolgt die Zahlung von fälligen Forderungen sowie die Abgabe von Bestandsmeldungen usw., gemäß Absatz 1 bis 3 und von den Spielleitern, den Einspruchsinstanzen, der Schieds- und Disziplinarkommission ausgesprochenen Strafen oder Verfahrenskosten trotz Mahnung nicht, dann kann der Pflichtige - im Zweifel der Verein bzw. die Abteilung - mit Ordnungsgeldern von bis zu 1000 Euro belegt werden. Außerdem hat der Pflichtige in jedem Falle der Säumnis etwaige Mahnkosten zu tragen. Die Ordnungsgelder und Mahnkosten werden vom Vizepräsidenten - Schatzmeister - des Präsidiums des BTV, ~~bei Entgelten des Bezirks vom Präsidiumsmitglied des Bezirks~~ festgesetzt.
5. Gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern hat der Betroffene das Recht der Beschwerde zur Schieds- und Disziplinarkommission. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab Zugang des Feststellungsbescheides zu begründen. Vor der Durchführung des Verfahrens vor der Schieds- und Disziplinarkommission ist die Anrufung ordentlicher Gerichte unzulässig.
6. Liegt nach Auffassung des Schatzmeisters bzw. des Präsidiumsmitglied des Bezirks ein besonders schwerer Verstoß des Pflichtigen vor, der insbesondere ein verbandschädigendes Verhalten oder ein solches gegen den sportlichen Anstand (z.B. wiederholte Zahlungsverzögerung trotz Mahnungen usw.), dann kann er anstelle der Maßnahmen nach Absatz 4 die Angelegenheit dem Präsidenten vorlegen mit dem Ersuchen zu veranlassen, dass er gemäß § 6 der Schieds- und Disziplinarordnung Antrag bei der Kommission auf disziplinäre Maßnahmen stellt. Lehnt dies der Präsident ab, hat der Schatzmeister ~~bzw. das Präsidiumsmitglied des Bezirks~~ das Recht nach Absatz 4.

§ 10 Bezirke

Der Verband gliedert sich in vier Bezirke:

1. Bezirk I - Rhein/Neckar-Odenwald -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Mannheim, Heidelberg, Sinsheim (außer den Vereinen in der Gemeinde Sulzfeld), Mosbach, Buchen und Tauberbischofsheim.

2. Bezirk II - Mittelbaden -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden-Baden, Bühl und den Vereinen in der Gemeinde Sulzfeld.
3. Bezirk III - Oberrhein/Breisgau -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Kehl, Offenburg, Lahr, Wolfach (außer den Vereinen in der Gemeinde Hornberg), Emmendingen, Freiburg, Müllheim, Lörrach und Säckingen.
4. Bezirk IV - Schwarzwald-Bodensee -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Villingen, Neustadt, Donaueschingen, Waldshut, Stockach, Überlingen, Konstanz und den Vereinen in der Gemeinde Hornberg.

Änderungen der **vorliegend definierten** Bezirksgrenzen sowie die Hinzunahme weiterer Bezirke bedürfen eines Beschlusses der **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung**, ohne dass eine Änderung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11 Organe des BTV

Organe des BTV sind:

1. die **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** des Verbandes
2. die Mitgliederversammlungen der Bezirke
3. das Präsidium
4. die Kompetenzteams **für Wettkampfsport, für Leistungssport und Jugendförderung und Breitensport**
5. die Vorstände der Bezirke bis zur nächsten Wahl des Präsidiums
6. die Schieds- und Disziplinarkommission
7. die Kassenprüfer des Verbandes

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Verbands beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** des BTV

Die ordentliche **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** findet jährlich an einem zentralen Ort statt. ~~Sie und~~ soll jeweils im vierten Quartal durchgeführt werden. Sie ist vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten, einzuberufen; die Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (z.B. per E-Mail) einzuladen.

In der Tagesordnung müssen **ungeachtet weiterer Tagesordnungspunkte** folgende Punkte vorgesehen werden:

- Geschäftsbericht des Präsidiums
- Bericht der Kassenprüfer des Verbandes
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums - soweit Wahlen anstehen
- Wahl der Kassenprüfer des Verbandes - soweit Wahlen anstehen
- Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Schieds- und Disziplinarkommission - soweit Wahlen anstehen
- Bestätigung der Wahl der Präsidiumsmitglieder der Bezirke sowie deren Stellvertreter - soweit eine Bestätigung ansteht
- Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr und dessen Genehmigung
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmeentgelte und sonstiger Zahlungsverpflichtungen (§ 9 der Satzung), sofern sich diese ändern.
- Anträge

Eine **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** kann auch digital, z.B. in Form einer Videokonferenz, abgehalten werden. Es muss sich um ein nur für Mitglieder zugängliches passwortgesichertes Verfahren handeln. Abweichend von § 32 Absatz 1 ~~Satz 13~~ des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand ~~s Vereinsmitgliedern~~ **es Delegierten** ermöglichen,

1. an der **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und **Mitgliederrechte Delegiertenrechte** im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (nur für ~~Mitglieder~~ **Delegierte** zugängliches passwortgesichertes Verfahren) oder
2. ohne Teilnahme an der **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** ihre Stimmen vor der Durchführung der **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der ~~Mitglieder~~ **Delegierten** gültig, wenn alle ~~Mitglieder~~ **Delegierten** beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens ein Viertel der ~~Mitglieder~~ **Delegierten** ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 13 Außerordentliche **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung**

1. Das Präsidium ist befugt, die Einberufung einer außerordentlichen ~~Mitgliederversammlung~~ **Delegiertenversammlung** zu beschließen.
2. Es ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Viertel der ~~ordentlichen Mitglieder~~ **Delegierten** gestellt wird.
3. Die Einberufung erfolgt entsprechend §§ 12 und 14 der Satzung.

§ 14 Anträge zur **Mitgliederversammlung** **Delegiertenversammlung**

1. Jedes Mitglied, **jeder Delegierte** und alle im § 11 der Satzung genannten Organe des BTV haben das Recht, Anträge zur Behandlung in der **Mitgliederversammlung** **Delegiertenversammlung** zu stellen.
2. Die Anträge müssen beim Präsidenten (Geschäftsstelle) schriftlich eingereicht werden und bei diesem mindestens vier Wochen vor der **Mitgliederversammlung** **Delegiertenversammlung** eingegangen sein.
3. Die Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung den **Mitgliedern** **Delegierten** in Textform (z.B. per E-Mail) zu übermitteln.
4. In der Versammlung dürfen nur zulässige Anträge behandelt werden. Anträge sind zulässig, wenn die **Mitgliederversammlung** **Delegiertenversammlung** zuständig ist und bei Änderungsanträgen zur Satzung und zu den Ordnungen Anträge so formuliert sind, dass eine Abstimmung mit ja oder nein möglich ist.
5. Erst in der Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie dringend sind und von der **Mitgliederversammlung** **Delegiertenversammlung** mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen zugelassen werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge auf Änderung der Schieds- und Disziplinarordnung, die immer spätestens vier Wochen vor der **Mitgliederversammlung** **Delegiertenversammlung** beim Präsidenten schriftlich eingehen müssen.

§ 15 Leitung der Versammlung und Protokoll

1. Die **Mitgliederversammlung** **Delegiertenversammlung** wird vom Präsidenten oder in seiner Abwesenheit bzw. sonstiger Verhinderung von dem nächstanwesenden Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge laut § 19 geleitet.
2. Eine Verhinderung liegt auch dann vor, wenn das anwesende Mitglied des Präsidiums, welches nach Absatz 1 die Leitung der Versammlung innehatte, nicht bereit ist, die Leitung zu übernehmen. Dasselbe gilt, wenn es seine mangelnde Bereitschaft während der Versammlung erklärt, also die Leitung - gleich aus welchen Gründen - niederlegt. In diesem Falle gilt Absatz 1 entsprechend, wobei im Falle des Absatzes 2 dann die Reihenfolge von Ziff. 2 des § 19 an beginnt, wenn zwischenzeitlich ein ziffernmäßig vorangegangenes Präsidiumsmitglied eingetroffen ist oder seine Bereitschaft zur Übernahme der Leitung erklärt.
3. Kurzfristige Abwesenheit oder Verhinderung des Versammlungsleiters fallen nicht unter die vorgehenden Absätze; vielmehr bestimmt der Leiter der Versammlung, wer während seiner Abwesenheit oder Verhinderung die Leitung übernimmt.
4. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung bei einer etwa beschlossenen Redezeit oder bei unsachlichen oder sachfremden Darlegungen.
5. Über die **Verhandlungen aller Mitgliederversammlungen** **Delegiertenversammlungen** ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und einem

Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist anschließend auf der Homepage des BTV zu veröffentlichen.

§ 16 Stimmrecht in der ~~Mitgliederversammlung~~ Delegiertenversammlung

- ~~In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein mit bis zu 100 Mitgliedern eine Stimme, bis zu 200 Mitgliedern zwei Stimmen, bis zu 300 Mitgliedern drei Stimmen und für jede 200 weiteren Mitglieder je eine weitere Stimme. In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.~~
- ~~Abwesende Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder ein anderes Mitglied vertreten lassen.~~
- ~~Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss dem Versammlungsleiter oder einer von diesem beauftragten Personen übergeben werden. Bevollmächtigte und Mitglieder dürfen neben dem eigenen Stimmrecht nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine Unterbevollmächtigung ist unzulässig.~~

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

- ~~Die~~ Eine Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt oder soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigte, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind als nicht anwesend zu zählen. Ebenso sind ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.
- Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt.
- Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahl-Durchgängen wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.
- Wahlen erfolgen durch offene oder durch geheime Abstimmung. Sie müssen geheim nur dann erfolgen, wenn der offenen Abstimmung widersprochen worden ist und eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
~~Mitglieder von Bezirksvorständen~~ Präsidiumsmitglieder der Bezirke können nicht zugleich Präsidiumsmitglied gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 54 sein. Eine Übergangsfrist von sechs Monaten ist möglich.

§ 18 Änderungen Satzung, Wettspielordnung, Schieds- und Disziplinarordnung

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung, der Wettspielordnung und der Schieds- und Disziplinarordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung**.

§ 19 Das Präsidium

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der ordentlichen **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. bestätigt. Ein Präsidiumsmitglied des Bezirks (Abs. 2 Nr. 5-8) wird erst durch die Bestätigung der **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** Mitglied des Präsidiums.
2. Ihm gehören an:
 1. der Präsident
 2. der Schatzmeister - zugleich Vizepräsident
 3. das Präsidiumsmitglied Wettkampfsport - zugleich Vizepräsident
 4. das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport
 - 5.-8. die Bezirksvorsitzenden bzw. ab der nächsten Wahl des Präsidiums die Präsidiumsmitglieder der Bezirke I-IV.
3. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur gültigen Wahl / Bestätigung eines Nachfolgers im Amt. Wird ein Präsidiumsmitglied des Bezirks wiedergewählt, aber nicht bestätigt, endet sein Amt.
4. Die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Präsidiums werden - soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben - in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium für sich und alle Organe des Verbandes erlassen wird.
5. Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums von der **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** gewählt werden. Sie haben Sitz im Präsidium, indessen kein Stimmrecht.

§ 19a Ehrenamt

1. Die Vereins- und Organämter, die Tätigkeiten als Referenten und in den Kommissionen, Kompetenzteams und Ausschüssen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Den Personen gemäß Absatz 1 kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung kann bis zu einem Betrag von EUR 30 pro Tag vom Präsidium festgelegt

werden. Die Festsetzung höherer Vergütungssätze obliegt der **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung**.

3. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Aufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insb. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung bzw. die Reisekosten- und Honorarordnung des BTV, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden

1. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums nach § 19 Abs. 2 Nr. 1-54 vorzeitig aus, dann kann das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten oder aber nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ehrenmitglied oder einen Angehörigen eines Mitgliedsvereins als Ersatzmitglied des Präsidiums wählen oder eine außerordentliche **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen.
2. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums.
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied der Bezirke oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wählt das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten einen Nachfolger.

§ 24 Kassenprüfer

3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer und zwei Ersatz-Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung. Jährlich hat eine Kassenprüfung zu erfolgen. Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen,

dass sie die Bücher und Belege geprüft, und ob sie die Vermögensbestände und Kassenführung in Ordnung befunden haben.

4. Ein gewählter Ersatz-Kassenprüfer tritt bei Prüfungen an die Stelle eines etwa verhinderten Kassenprüfers. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus und wurde in der **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** kein Ersatz-Kassenprüfer gewählt oder steht kein gewählter Ersatz-Kassenprüfer mehr zur Verfügung, dann kann das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten oder aber nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit einen Ersatz-Kassenprüfer wählen.
5. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium **und dem Bezirksvorstand** nicht angehören **und kein Präsidiumsmitglied des Bezirks sein.**

§ 26 Die Mitgliederversammlungen der Bezirke

- ~~1.—Die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Bezirke (Bezirkstage) finden wie die Mitgliederversammlungen des BTV alle drei Jahre zum Zeitpunkt der Wahlen statt und müssen jeweils mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des BTV durchgeführt sein.~~ 1. Die Präsidiumsmitglieder der Bezirke berufen jährlich – mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung - jeweils eine ordentliche Mitgliederversammlung des Bezirks ein.
- ~~2.—Die Präsidiumsmitglieder der Bezirke können in den Bezirken auch Mitgliederversammlungen in den Jahren dazwischen einberufen:~~
- ~~3:~~ 2. Die Mitgliedsvereine des betreffenden Bezirks sind sowohl bei der ordentlichen als auch bei den Versammlungen dazwischen, 21 Tage vorher in **Textform** unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- ~~4:~~ 3. In der Tagesordnung müssen **vorbehaltlich weiterer Tagesordnungspunkte** folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Bericht des Präsidiumsmitglieds des Bezirks
 - Wahl der Delegierten des Bezirks
 - Wahl von Ersatzdelegierten des Bezirks
 - Wahl des Präsidiumsmitglieds des Bezirks und seines Vertreters - alle drei Jahre, soweit Wahlen anstehen
 - Anträge zur **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** des BTV.
4. In den Bezirksversammlungen werden jährlich von den anwesenden Mitgliedern sechs Delegierte und zwei Ersatzdelegierte gewählt. Die sechs Delegierten und die Ersatzdelegierte müssen Vertreter der Vereine sein und dürfen keinem Organ des BTV angehören. Es können nur Mitglieder aus Vereinen gewählt werden, die dem jeweiligen Bezirk angehören.
5. Jeder Verein kann nur einen Delegierten benennen. Aus jedem Verein kann nur ein Delegierter gewählt werden. Jeder Kandidat muss vom Vorstand des Vereins ermächtigt werden, um an der Wahl zum Delegierten teilzunehmen.

6. Jeder Kandidat hat das Recht auf eine kurze persönliche Vorstellung.
7. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Stimmzetteln. Jeder anwesende stimmberechtigte Vertreter eines Vereins hat sechs Stimmen. Die sechs Kandidaten der Bezirke mit der höchsten Stimmenzahl sind als Delegierte gewählt. Ersatzdelegierte sind die weiteren Kandidaten entsprechend ihrer Stimmenzahl. Je Delegierter kann nur eine Stimme auf dem Wahlzettel vergeben werden. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl auf Stimmzetteln zwischen diesen Kandidaten. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Im Anschluss an die Wahl ist den Delegierten die Einladung zur Delegiertenversammlung zu übergeben oder innerhalb der gültigen Frist zu zusenden.
9. Die Delegierten sind verpflichtet, persönlich an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Im begründeten Verhinderungsfall ist der Delegierte verpflichtet, die Verhinderung dem Präsidiumsmitglied des Bezirks und der Geschäftsstelle anzuzeigen. Dieser oder ein Vertreter der Geschäftsstelle bestellt sodann die Ersatzdelegierten entsprechend ihrer Stimmenzahl bei der Wahl in der Mitgliederversammlung des Bezirks.
10. Die Delegierten vertreten in der Delegiertenversammlung die Interessen der Vereine ihres Bezirks sowie des Bezirks selbst. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Eine weitere Zuständigkeit der Delegierten besteht nicht.
11. Die Amtszeit des Delegierten beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Bezirks im darauffolgenden Jahr.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung der Bezirke

1. ~~Für die~~ Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in den Bezirken ~~gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufung erfolgt durch das jeweilige Präsidiumsmitglied, im Verhinderungsfall durch dessen Vertreter, des Bezirks erfolgt.~~
2. Des weiteren kann eine Einberufung durch den Präsidenten oder gemeinschaftlich beider Vizepräsidenten erfolgen.
3. Die Einberufung ist verpflichtend, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder gestellt wird.

§ 28 Leitung der Mitgliederversammlungen der Bezirke

Die Mitgliederversammlungen der Bezirke werden vom jeweiligen Präsidiumsmitglied des Bezirks, ~~ersatzweise von seinem gewählten Stellvertreter,~~ geleitet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung ~~mit Maßgabe, dass die Reihenfolge der Vertretung sich nach der im § 30 festgelegten Reihenfolge richtet.~~

§ 29 Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen der Bezirke

~~Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen der Bezirke üben die Mitgliedsvereine des jeweiligen Bezirks entsprechend den Bestimmungen des § 16 dieser Satzung aus. Für Abstimmungen und Wahlen gilt der § 17 dieser Satzung in vollem Umfange.~~

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Abwesende Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder ein anderes Mitglied vertreten lassen.
3. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss dem Versammlungsleiter oder einer von diesem beauftragten Personen übergeben werden. Bevollmächtigte und Mitglieder dürfen neben dem eigenen Stimmrecht nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine Unterbevollmächtigung ist unzulässig.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ~~Beschluss der Mitgliederversammlung~~ der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Satzungsgemäß beschlossene Ordnungen und später erfolgende Änderungen der Ordnungen treten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Ordnungen mit der Beschlussfassung in Kraft. Beschlossene Ordnungen bzw. Änderungen der Ordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Vereinsregister.

Antrag 2 des Präsidiums zur Änderung der Satzung

wird zurückgezogen, falls Antrag 1 Zustimmung

Die Änderungen in der Übersicht:

- In § 1 wird die Begrifflichkeit „Werte“ ergänzt. Dies ist nach dem DOSB-Stufenmodell Bedingung, um auch zukünftig Zuschüsse zu erhalten.
- In § 2 erfolgt eine notwendige redaktionelle Änderung aufgrund der im Jahr 2023 vollzogenen Strukturänderung.
- In § 9 werden Umlagen nach aktueller Rechtsprechung der Höhe nach begrenzt und redaktionelle Änderungen u.a. aufgrund der im Jahr 2023 vollzogenen Strukturänderung.
- In den §§ 10 – 12, 17, 20 und 24 erfolgen redaktionelle Präzisierungen oder redaktionell notwendige Änderungen aufgrund der im Jahr 2023 vollzogenen Strukturänderung.

Das Präsidium bittet die Mitgliederversammlung den erforderlichen Satzungsänderungen zuzustimmen, damit die Vorhaben umgesetzt werden können.

Antrag 2 zur Änderung der Satzung (2/3-Mehrheit)

ALT
NEU
UNVERÄNDERT

§ 1 Name und Werte

Der Verband führt den Namen „Badischer Tennisverband e.V.“ (BTV). Er ist der freiwillige Zusammenschluss der Tennisvereine und Tennisabteilungen anderer Sportvereine in den früheren Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden zum 10.01.1971 oder im Fall der Erweiterung, Beschränkung, Zusammenlegung der derzeitigen Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg in Zukunft in den an deren Stelle tretenden Bezirken. Satzung und Ordnungen des BTV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Der BTV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der BTV verurteilt jegliche Form von interpersonaler Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der BTV lehnt sämtliche Manipulation im Sport ab.

§ 2 Sitz

Der BTV hat seinen Sitz in Leimen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Alle nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Präsidenten oder an das Präsidium zu richtende Anträge und Erklärungen sollen in der Regel bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Mitteilungen, die nach den Ordnungen des Verbandes direkt an die zuständigen **Sportreferenten Vorsitzenden der Kompetenzteams** oder Kommissionsvorsitzenden zu richten sind.

§ 9 Beiträge, Entgelte und Ordnungsgelder

1. Änderungen der Aufnahmeentgelte und der Jahresbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. In den Jahresbeiträgen sind die vom BTV an den DTB und an den BSB Freiburg zu zahlende Beiträge enthalten. Ändert der DTB und/oder der BSB Freiburg seinen Beitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des BTV vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.
Etwaige Umlagen werden für einzelne Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung festgelegt; wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
2. Der BTV kann ferner Mannschaftsmeldeentgelte und sonstige Entgelte für besondere Leistungen erheben. Des Weiterenweiteren kann der Verband für sein offizielles Verbandsorgan ein Entgelt erheben. Die näheren Einzelheiten regelt das Präsidium.

3. Beiträge, Entgelte und sonstige fällige Forderungen werden vom BTV per Lastschrift eingezogen. Die Vereine verpflichten sich, dem BTV eine entsprechende Zustimmung zum Einzug im Lastschriftverfahren zu erteilen.
4. Erfolgt die Zahlung von fälligen Forderungen sowie die Abgabe von Bestandsmeldungen usw., gemäß Absatz 1 bis 3 und von den Spielleitern, den Einspruchsinstanzen, der Schieds- und Disziplinarkommission ausgesprochenen Strafen oder Verfahrenskosten trotz Mahnung nicht, dann kann der Pflichtige - im Zweifel der Verein bzw. die Abteilung - mit Ordnungsgeldern von bis zu 1000 Euro belegt werden. Außerdem hat der Pflichtige in jedem Falle der Säumnis etwaige Mahnkosten zu tragen. Die Ordnungsgelder und Mahnkosten werden vom Vizepräsidenten - Schatzmeister - des Präsidiums des BTV, ~~bei Entgelten des Bezirks vom Präsidiumsmitglied des Bezirks~~ festgesetzt.
5. Gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern hat der Betroffene das Recht der Beschwerde zur Schieds- und Disziplinarkommission. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab Zugang des Feststellungsbescheides zu begründen. Vor der Durchführung des Verfahrens vor der Schieds- und Disziplinarkommission ist die Anrufung ordentlicher Gerichte unzulässig.
6. Liegt nach Auffassung des Schatzmeisters bzw. des Präsidiumsmitglied des Bezirks ein besonders schwerer Verstoß des Pflichtigen vor, der insbesondere ein verbandschädigendes Verhalten oder ein solches gegen den sportlichen Anstand (z.B. wiederholte Zahlungsverzögerung trotz Mahnungen usw.), dann kann er anstelle der Maßnahmen nach Absatz 4 die Angelegenheit dem Präsidenten vorlegen mit dem Ersuchen zu veranlassen, dass er gemäß § 6 der Schieds- und Disziplinarordnung Antrag bei der Kommission auf disziplinäre Maßnahmen stellt. Lehnt dies der Präsident ab, hat der Schatzmeister ~~bzw. das Präsidiumsmitglied des Bezirks~~ das Recht nach Absatz 4.

§ 10 Bezirke

Der Verband gliedert sich in vier Bezirke:

1. Bezirk I - Rhein/Neckar-Odenwald -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Mannheim, Heidelberg, Sinsheim (außer den Vereinen in der Gemeinde Sulzfeld), Mosbach, Buchen und Tauberbischofsheim.
2. Bezirk II - Mittelbaden -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden-Baden, Bühl und den Vereinen in der Gemeinde Sulzfeld.
3. Bezirk III - Oberrhein/Breisgau -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Kehl, Offenburg, Lahr, Wolfach (außer den Vereinen in der Gemeinde Hornberg), Emmendingen, Freiburg, Müllheim, Lörrach und Säckingen.
4. Bezirk IV - Schwarzwald-Bodensee -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Villingen, Neustadt,

Donaueschingen, Waldshut, Stockach, Überlingen, Konstanz und den Vereinen in der Gemeinde Hornberg.

Änderungen der **vorliegend definierten** Bezirksgrenzen sowie die Hinzunahme weiterer Bezirke bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, ohne dass eine Änderung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11 Organe des BTV

Organe des BTV sind:

1. die Mitgliederversammlung des Verbandes
2. die Mitgliederversammlungen der Bezirke
3. das Präsidium
4. die Kompetenzteams **für Wettkampfsport, für Leistungssport und Jugendförderung und Breitensport**
5. die Vorstände der Bezirke bis zur nächsten Wahl des Präsidiums
6. die Schieds- und Disziplinarkommission
7. die Kassenprüfer des Verbandes

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Verbands beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Mitgliederversammlung des BTV

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem zentralen Ort statt. ~~Sie~~ **und** soll jeweils im vierten Quartal durchgeführt werden. Sie ist vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten, einzuberufen; die Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (z.B. per E-Mail) einzuladen.

In der Tagesordnung müssen **ungeachtet weiterer Tagesordnungspunkte** folgende Punkte vorgesehen werden:

- Geschäftsbericht des Präsidiums
- Bericht der Kassenprüfer des Verbandes
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums - soweit Wahlen anstehen
- Wahl der Kassenprüfer des Verbandes - soweit Wahlen anstehen
- Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Schieds- und Disziplinarkommission - soweit Wahlen anstehen
- Bestätigung der Wahl der Präsidiumsmitglieder der Bezirke sowie deren Stellvertreter - soweit eine Bestätigung ansteht

- Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr und dessen Genehmigung
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmeentgelte und sonstiger Zahlungsverpflichtungen (§ 9 der Satzung), sofern sich diese ändern.
- Anträge

Eine Mitgliederversammlung kann auch digital, z.B. in Form einer Videokonferenz, abgehalten werden. Es muss sich um ein nur für Mitglieder zugängliches passwortgesichertes Verfahren handeln. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand ~~es~~ Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (nur für Mitglieder zugängliches passwortgesichertes Verfahren) oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

4. Wahlen erfolgen durch offene oder durch geheime Abstimmung. Sie müssen geheim nur dann erfolgen, wenn der offenen Abstimmung widersprochen worden ist und eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

~~Mitglieder von Bezirksvorständen~~ Präsidiumsmitglieder der Bezirke können nicht zugleich Präsidiumsmitglied gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 54 sein. Eine Übergangsfrist von sechs Monaten ist möglich.

§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden

1. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums nach § 19 Abs. 2 Nr. 1-54 vorzeitig aus, dann kann das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten oder aber nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ehrenmitglied oder einen Angehörigen eines Mitgliedsvereins als Ersatzmitglied des Präsidiums wählen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen.

§ 24 Kassenprüfer

3. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium ~~und dem Bezirksvorstand~~ nicht angehören ~~und kein Präsidiumsmitglied des Bezirks sein.~~

Antrag 3 des Präsidiums zur Änderung der Satzung

wird zurückgezogen, falls Antrag 1 Zustimmung

Die Änderungen in der Übersicht:

- In § 18 wird die Begrifflichkeit Wettspielordnung gestrichen, um einen gemeinsamen Wettspielbetrieb in § 18a in Verbindung mit § 26 zu ermöglichen.
- §18a
 - 1. regelt einen badischen Wettspielbetrieb wie bisher
 - ab 2. ermöglicht einen gemeinsamen Wettspielbetrieb mit dem Württembergischen Tennis-Bund e.V.
- In § 26 wird der Prozess für die Wahl der Vertreter für das Kompetenzteam BW-Wettkampfsport bei einem möglichen gemeinsamen Spielbetrieb beschrieben.

Das Präsidium bittet die Mitgliederversammlung den erforderlichen Satzungsänderungen zuzustimmen, damit die Vorhaben umgesetzt werden können.

Antrag 3 zur Änderung der Satzung (2/3-Mehrheit)

ALT

NEU

UNVERÄNDERT

§ 18 Änderungen Satzung, ~~Wettspielordnung~~, und Schieds- und Disziplinarordnung

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung, ~~der Wettspielordnung~~ und der Schieds- und Disziplinarordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 18a Wettspielordnung

1. Die Durchführung von Mannschaftsspielen (Mannschaftsmeisterschaften; Ligabetrieb und Pokalformate) durch den BTV und seiner Bezirke wird in einer Wettspielordnung (WSpO) geregelt. Änderungen dieser WSpO werden von der Mitgliederversammlung des BTV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- 2.1 Die Durchführung von Mannschaftsspielen (Mannschaftsmeisterschaften; Ligabetrieb und Pokalformate), die der BTV gemeinsam mit dem Württembergischen Tennisbund e.V. (WTB) organisiert, wird in einer gemeinsamen Wettspielordnung der beiden Verbände geregelt.
- 2.2 Verabschiedung und Änderungen dieser gemeinsamen Wettspielordnung werden durch das Kompetenzteam BW-Wettkampfsport vorgenommen, das sich wie folgt zusammensetzt:
 - je einem für den Wettkampfsport verantwortlichen Präsidiumsmitglied der beiden Verbände,
 - je zwei von den Präsidien der beiden Verbände ernannten Personen und
 - je zwei von den 10 Bezirken der beiden Verbänden gewählten Personen.
- 2.3 Das Kompetenzteam BW-Wettkampfsport beschließt alle Regelungen mit Zweidrittelmehrheit.
- 2.4 Die Wahl der Vertreter der badischen Bezirke in das Kompetenzteam wird in § 26 geregelt.

§ 26 Die Mitgliederversammlungen der Bezirke

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Bezirke (Bezirkstage) finden wie die Mitgliederversammlungen des BTV alle drei Jahre zum Zeitpunkt der Wahlen statt und müssen jeweils mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des BTV durchgeführt sein.

2. Die Präsidiumsmitglieder der Bezirke können in den Bezirken auch Mitgliederversammlungen in den Jahren dazwischen einberufen.
3. Die Mitgliedsvereine des betreffenden Bezirks sind sowohl bei der ordentlichen als auch bei den Versammlungen dazwischen, 21 Tage vorher in **Textform** unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
4. In der Tagesordnung müssen **vorbehaltlich weiterer Tagesordnungspunkte** folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Bericht des Präsidiumsmitglieds des Bezirks
 - Wahl des Präsidiumsmitglieds des Bezirks und seines Vertreters - alle drei Jahre, soweit Wahlen anstehen
 - Wahl der Vertreter des Bezirks im Kompetenzteam BW-Wettkampfsport - alle drei Jahre, soweit Wahlen anstehen
 - Anträge zur Mitgliederversammlung des BTV.
5. In den Bezirksversammlungen werden alle drei Jahre von den anwesenden Mitgliedern zwei Vertreter für das Kompetenzteam BW-Wettkampfsport gewählt. Diese Personen müssen Mitglieder der Vereine sein und dürfen keinem Organ des BTV angehören. Es können nur Mitglieder aus Vereinen gewählt werden, die dem jeweiligen Bezirk angehören.
6. Jeder Verein kann nur einen Vertreter für das Kompetenzteam BW-Wettkampfsport benennen. Jeder Kandidat muss vom Vorstand des Vereins ermächtigt werden, um an der Wahl zum Vertreter für das Kompetenzteam BW-Wettkampfsport teilzunehmen.
7. Jeder Kandidat hat das Recht auf eine kurze persönliche Vorstellung.
8. Die Wahl der Vertreter erfolgt auf Stimmzetteln. Jeder anwesende stimmberechtigte Vertreter eines Vereins hat zwei Stimmen. Die zwei Kandidaten der Bezirke mit der höchsten Stimmenzahl sind als Vertreter für das Kompetenzteam BW-Wettkampfsport gewählt. Ersatzvertreter sind die weiteren Kandidaten entsprechend ihrer Stimmenzahl. Je Vertreter kann nur eine Stimme auf dem Wahlzettel vergeben werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl auf Stimmzetteln zwischen diesen Kandidaten. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Die Vertreter für das Kompetenzteam BW-Wettkampfsport sind verpflichtet, persönlich an den Sitzungen teilzunehmen. Im begründeten Verhinderungsfall ist der Vertreter für das Kompetenzteam BW-Wettkampfsport verpflichtet, die Verhinderung dem jeweiligen Präsidiumsmitglied Wettkampfsport des Verbands und der jeweiligen Geschäftsstelle anzuzeigen. Dieser oder ein Vertreter der Geschäftsstelle bestellt sodann die Ersatzvertreter entsprechend ihrer Stimmenzahl bei der Wahl in der Mitgliederversammlung des Bezirks.
10. Die Vertreter für das Kompetenzteam BW-Wettkampfsport vertreten in den Sitzungen die Interessen der Vereine ihres Bezirks sowie des Bezirks selbst. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Eine weitere Zuständigkeit der Vertreter für das Kompetenzteam BW-Wettkampfsport besteht nicht.
11. Die Amtszeit der Vertreter für das Kompetenzteam BW-Wettkampfsport beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Bezirks.